

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

## Per E-Mail

Präsidien der Bayer. Landespolizei  
Bayer. Landeskriminalamt  
Bayer. Polizeiverwaltungsamt  
Regierungen  
Landratsämter

Bayern.  
Die Zukunft.

## nachrichtlich

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
und Rechtspflege – Fachbereich Polizei in  
Fürstfeldbruck und Sulzbach-Rosenberg  
Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen  
IZ6-0561-1-31

München  
10.04.2015

Telefon / - Fax  
089 2192-2829 / -12829

Zimmer  
WPL6-0332

E-Mail  
Sachgebiet-IZ6@stmi.bayern.de

## **Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG); Erstattung von Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen im Zu- sammenhang mit ekelerregenden Leichen und Brandfahndungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der folgenden Neufassung des IMS vom 24.08.2007,  
Gz. IZ6-0561.015, wird der anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Auf-  
nahme der Brandfahnder der Kriminalpolizeiinspektionen (siehe Nr. 2.4) erweitert.  
Daneben erfolgen vor allem redaktionelle Anpassungen.

Ab 1. Mai 2015 wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege Folgendes bestimmt:

## 1. **Nebenkosten**

Für die in Nr. 2 genannten Bediensteten sind Nebenkosten nach Art. 12 BayRKG auch die Aufwendungen, die notwendig sind, um die besonderen Beeinträchtigungen bei Dienstgeschäften im Sinne der Nr. 2 zu mildern (z.B. Aufwendungen für geruchsübertönende und geruchsbeseitigende Mittel, Desinfektionsmaterial, Reinigung der Bekleidung, Haarwäsche).

## 2. **Anspruchsberechtigte**

2.1 Polizeiliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, denen die Bearbeitung von Leichensachen obliegt, wenn sie eine durch die Ermittlungen veranlasste unmittelbare Untersuchung und Befundbeschreibung an einer oder mehreren ekelerregenden Leichen vornehmen.

Unter den Begriff „ekelerregend“ fallen insbesondere Leichen, die

- besonders unansehnlich, in Verwesung oder Fäulnis übergegangen oder übelriechend sind;
- teilweise oder vollständig verbrannt oder verkohlt sind;
- durch Aufprall zerschmettert (Trümmerleichen) oder zerstückelt sind.

2.2 Ärzte bei den Landratsämtern (Gesundheitsverwaltungen).

2.3 Polizeibeamte, die aufgrund dienstlicher Anordnung an gerichtlichen Leichenöffnungen teilnehmen.

2.4 Brandfahnder der Kriminalpolizeiinspektionen.

## 3. **Verfahren**

3.1 Notwendige Auslagen nach Nr. 1 sind nachzuweisen (VV Nr. 3.5 zu Art. 3 BayRKG).

3.2 Auf Nachweise nach Nr. 3.1 wird verzichtet, wenn je Dienstreise und Dienstgang nicht mehr als 7,70 €, monatlich jedoch höchstens 77 € geltend gemacht werden.

- 3.3 Bei Anspruchsberechtigten nach Nr. 2.1 dürfen je Leichenfall Auslagen von höchstens zwei Beamten geltend gemacht werden. Die Untersuchung mehrerer Leichen gilt als ein Leichenfall. Die Dienststellenleiter (Landespolizei) bzw. Abteilungsleiter (Landeskriminalamt) können Ausnahmen von dieser Regelung erteilen.
- 3.4 Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 2.1 Abs. 2 und 3.3 sind im Rahmen der Reisekostenabrechnung des Bediensteten durch den Vorgesetzten zu bestätigen.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. April 2015 tritt das Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 24.08.2007, Gz.: IZ6-0561.015, außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Vetterl  
Ltd. Ministerialrat